

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Naturschutz  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
N-2023-111810/127-Fr

Bearbeiter/-in: Ing. Roman Frech  
Tel: 0732 7720-11876  
Fax: 0732 7720-211899  
E-Mail: [n.post@ooe.gv.at](mailto:n.post@ooe.gv.at)

Magistrat Wels  
Stadtplatz 1  
4600 Wels

Linz, 10.01.2024

### **Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Gebiete „Untere Traun sowie Unteres Traun- und Almtal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ erlassen wird - Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird ein Entwurf der im Betreff genannten Verordnung samt den Erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen übermittelt, den Verordnungsentwurf in der Zeit vom **19.01.2024** bis **01.03.2024** zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und die Auflegung vorher ortsüblich bekannt zu machen (siehe beiliegendes Muster für die Kundmachung).

Der Verordnungsentwurf ist zusammen mit den planlichen Darstellungen im Begutachtungszeitraum auf unserer Landeshomepage [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) unter "Politik – Recht – Begutachtungsentwürfe – Begutachtungsentwürfe von Landesverordnungen" veröffentlicht.

Die planlichen Darstellungen sind in elektronischer Form zur Einsicht bereit zu halten.

Gleichzeitig werden Sie ersucht, die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke in Ihrer Gemeinde laut beiliegender Liste von der Auflegung schriftlich zu verständigen. In der Verständigung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich oder mündlich zum Entwurf Stellung zu nehmen.



Weiters sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer davon in Kenntnis zu setzen, dass gemäß § 36 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 vom Beginn der Auflegungsfrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung keine Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, durch die die Voraussetzungen der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet beeinträchtigt werden können.

Außerdem ist auf die Bestimmung des § 37 leg cit hinzuweisen, wonach die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung hat, wenn die Verordnung eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge hat.

Dieser Anspruch ist, sofern eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 leg cit bei der Oö. Landesregierung geltend zu machen.

**Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist die Kundmachung mit den entsprechenden Anbringungs- sowie Abnahmevermerken unverzüglich an die Abteilung Naturschutz zu übermitteln. Allenfalls einlangende Stellungnahmen mögen bitte sofort an uns weitergeleitet werden.**

Gemäß § 36 Abs. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 wird die Gemeinde eingeladen, gleichzeitig mit der Übermittlung der angeführten Unterlagen zum Verordnungsentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Ing. Roman Frech

Beilagen:

Verordnungsentwurf  
Erläuternde Bemerkungen  
Musterbrief  
Muster für die Kundmachung  
Liste der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.